

**398 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (304 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste (Aushilfegesetz)**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Gewährung einer Aushilfe von mindestens 3 000,— S und höchstens 15 000,— S zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste vor. Durch eine Reihe von Gesetzen sind bisher schon bedeutende Bundesmittel zur Behebung von Schäden aufgewendet worden, außerdem wurden Vermögensverluste auch durch zwischenstaatliche Vermögensverträge entschädigt.

In Härtefällen soll jedoch nunmehr bedürftigen Personen eine zusätzliche Aushilfe gewährt werden. Es handelt sich dabei um Personen, die derzeit die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und durch den zweiten Weltkrieg oder dessen Folgen im In- oder Ausland Vermögensverluste erlitten haben und bedürftig sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1976 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dallinger, Mühlbacher, Prechtl, Dr. Tull, Doktor Gruber, Kern, Dr. Leibenfrost und Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und einige Änderungen vorgeschlagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1976 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Beratung gezogen.

Zu den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

**Zu § 5 Abs. 1:**

Fälle, in denen der überlebende Ehegatte, der die übrigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt, nicht erbberechtigt ist, werden selten vorkommen; ein Pflichtteil steht ihm nach geltendem Recht nicht zu. Das Streichen der Wortfolge dient daher der Richtigstellung und einer vereinfachten Durchführung, weil sich in allen Fällen eine Prüfung hinsichtlich der Erbberechtigung erübrigt.

**Zu § 8 Abs. 1:**

Der Richtsatz kann im Laufe eines Kalenderjahres geändert werden. Es ist daher besser, diese Vorschrift auf den „Zeitpunkt“ und nicht auf das „Jahr“ der Anmeldung abzustellen. Die übrige Wortumstellung trägt der bei der 6. Sitzung des Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen gegebenen Anregung Rechnung.

**Zu § 12 Abs. 4:**

Durch die neue Fassung wird eine Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 hergestellt.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gruber und Dr. Schmidt beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Die Änderungen sind diesem Bericht beige druckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (304 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 12 10

**Mondl**  
Berichterstatter

**Dr. Tull**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 304 der Beilagen

1. Im § 5 Abs. 1 ist in der vorletzten Zeile nach dem Wort „hat“ ein Punkt zu setzen. Die Wortfolge „und nach ihm erb- und pflichtteilsberechtig sind.“ ist ersatzlos zu streichen.

2. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruchsberechtigt ist jeder Geschädigte, dessen Einkommen (§ 9) das 14fache des für die Gewährung einer Ausgleichszulage im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches auf Aushilfe maßgebenden Richtsatzes (§ 293 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955) um nicht mehr als 12 000,— S übersteigt.“

3. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist ein Geschädigter gestorben, nachdem er eine Anmeldung gemäß § 11 eingebracht hat, so gilt diese für den Ehegatten oder Lebensgefährten, der mit dem Verstorbenen sowohl im Zeitpunkt des Schadenseintrittes als auch im Zeitpunkt seines Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“

4. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.“